



## **Bekanntmachung der Stadt Schenefeld**

### **Beschluss über den B-Plan Nr. 86 „Sportstätten/Gemeinbedarf an der Blankeneser Chaussee“ der Stadt Schenefeld für das Gebiet westlich der Blankeneser Chaussee und nördlich der Straße Op de Gehren, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung**

Die Ratsversammlung der Stadt Schenefeld hat in der Sitzung am 07.12.2023 den B-Plan Nr. 86 „Sportstätten/Gemeinbedarf an der Blankeneser Chaussee“ der Stadt Schenefeld für das Gebiet westlich der Blankeneser Chaussee und nördlich der Straße Op de Gehren, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der B-Plan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Rathaus der Stadt Schenefeld, Holstenplatz 3-5, 22869 Schenefeld, Fachdienst Planen und Umwelt, Bauberatung- Zimmer: 204, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der B-Plan und die Begründung ins Internet unter der Adresse

<https://www.stadt-schenefeld.de/rathaus/planen-bauen/bauleitplanung/b-plan-nr-86-gemeinbedarf-und-sportstaetten-an-der-blankeneser-chaussee/>

eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schenefeld geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Schenefeld unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Schenefeld, den 24.01.2024

gez. Küchenhof  
Bürgermeisterin



# Bekanntmachung der Stadt Schenefeld

